Sitzungsvorlage Nr. 2025/31

Aktenzeichen: 794.62; 880.63

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten

	Öffentlichkeitsstatus	Datum
Gemeinde Weißbach	öffentlich	16.07.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	29.07.2025	7

Betreff:
Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Weißbach an den Erträgen des Bürgerwindparks Weißbach und Beschlussfassung über die Annahme der darauf beruhenden Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Weißbach an den Erträgen des Bürgerwindparks Weißbach sowie der Annahme der hierauf beruhenden Zuwendungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	29.07.2025	TOP:	6 ö

Einstimmig	Mit Stimmen-mehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Be-schluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein

1		2		3		4	

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt						Produktkonto
	20		20	x	Nein		Ja, mit EUR		

Problembeschreibung / Begründung:

Der Bund hat in § 6 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) geregelt, dass die Betreiber von Windenergieanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen sollen. Hierzu dürfen sie den Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten.
Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 EEG Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden, unter der Voraussetzung, dass für die Strommengen eine finanzielle Förderung nach dem EGG erfolgt ist.
Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine „Soll-Vorschrift“. Es besteht also kein Rechtsanspruch der Gemeinden gegen den Anlagenbetreiber.

Im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders hat der Bürgerwindpark Hohenlohe den umliegenden Gemeinden des Windparks Weißbach nun diese finanzielle Beteiligung auf freiwilliger Basis angeboten (0,2 ct/kWh). Der Windpark besteht bislang aus fünf Windenergieanlagen auf der Gemarkung Crispenhofen; demnächst soll auf der Gemarkung Schleierhof eine sechste Anlage hinzukommen.
Die Kommunen (Stadt Forchtenberg, Stadt Ingelfingen, Gemeinde Schöntal, Gemeinde Weißbach) werden hierbei prozentual entsprechend ihrem jeweiligen Flächenanteil in einem 2,5-km-Radius um eine jede Windkraftanlage herum beteiligt.
Das soll in einer Vereinbarung zwischen dem Bürgerwindpark Hohenlohe und einer jeden der vier Kommunen schriftlich festgehalten werden.

Da die Höhe der freiwilligen finanziellen Beteiligung von der Menge des tatsächlich eingespeisten Stromes abhängt, wird sie natürlich von Jahr zu Jahr variieren. Laut Auskunft des Bürgerwindparks Hohenlohe hätte die Gemeinde Weißbach im Jahr 2024 aber ungefähr 23.300 € erhalten können, wenn es die Vereinbarung damals bereits gegeben hätte.

Nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg fallen diese freiwilligen Zahlung der Anlagenbetreiber ohne Gegenleistung allerdings unter § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) und sind somit als Spenden zu behandeln. Darum bedarf sowohl der Abschluss der betreffenden Vereinbarung als auch die Annahme der auf ihr beruhenden Zuwen-

dungen der Zustimmung des Gemeinderats.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor beidem zuzustimmen.